



**Pet 2-19-08-6120-027215**

28213 Bremen

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent fordert, dass Finanzämter Vorsteuerüberschüsse nicht mehr an Unternehmen auszahlen, sondern später mit zu vereinnahmender Umsatzsteuer verrechnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, europaweit gingen den Finanzverwaltungen jährlich Milliarden durch Vorsteuerbetrug verloren. Indem ein betrügerisch agierender Unternehmer sich aus gefälschten Rechnungen die Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung überweisen lasse, ohne selbst Erlöse zu generieren, falle dies zunächst nicht auf.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 11 Diskussionsbeiträge und 67 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Erhebung der Umsatzsteuer – im europäischen Kontext als Mehrwertsteuer bezeichnet – ist innerhalb der Europäischen Union harmonisiert. Bei der Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Rechtsrahmens sind die Mitgliedstaaten insbesondere an die Regelungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, MwStSystRL) gebunden. Artikel 183 MwStSystRL sieht insoweit vor, dass die Mitgliedstaaten einen



Mehrwertsteuerüberschuss entweder auf den nachfolgenden Zeitraum übertragen oder nach den von ihnen festgelegten Einzelheiten erstatten können. Der deutsche Gesetzgeber hat von der zweiten Alternative Gebrauch gemacht, Vorsteuerguthaben werden vom Fiskus im Regelfall ausgezahlt. Das Recht eines Unternehmers auf Abzug der auf seinen Eingangsleistungen lastenden Steuern (Vorsteuer) ist integraler Bestandteil des europäischen Mehrwertsteuersystems.

Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich sicherzustellen, dass Umsätze innerhalb der Unternehmertkette von der Mehrwertsteuer entlastet werden. Die in Deutschland praktizierte Auszahlung von Vorsteuerguthaben leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Liquidität der Unternehmen. In seiner Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union klar, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Einzelheiten der Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses zwar über einen gewissen Spielraum verfügen, dass die entsprechenden Einzelheiten aber den Grundsatz der Neutralität des Mehrwertsteuersystems nicht dadurch beeinträchtigen dürfen, dass der Unternehmer ganz oder teilweise mit dieser Steuer belastet wird.

Insbesondere müssen es diese Einzelheiten dem Unternehmer erlauben, unter angemessenen Bedingungen und in angemessener Frist den gesamten aus dem Mehrwertsteuerüberschuss resultierenden Forderungsbetrag zu erlangen, so das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 25. Oktober 2001.

Nach dem Urteil desselben Gerichts vom 28. Juli 2011 würde schon ein mehr als einmaliges Vortragen auf einen folgenden Besteuerungszeitraum gegen die verbindlichen Vorgaben aus Artikel 183 MwStSystRL verstößen. Mit Blick auf diese zeitliche Beschränkung könnte ein mit dem geltenden unionsrechtlichen Rahmen zu vereinbarendes Verrechnungsmodell nicht die vom Petenten erhoffte umfassende Wirksamkeit im Bereich der Betrugsbekämpfung entfalten.

Ungeachtet dieser rechtlichen Gesichtspunkte würde die vom Petenten vorgeschlagene dauerhafte Einbehaltung und spätere Verrechnung mit Umsatzsteuerverbindlichkeiten neben Einschnitten bei der Liquidität für alle steuerlichen Unternehmer zu erheblichen Auswirkungen insbesondere in den exportorientierten Teilen der deutschen Wirtschaft und in der Bauwirtschaft führen. Gerade in diesen Sektoren fallen unter Umständen Vorsteuerguthaben an, denen auch in einem späteren Zeitraum keine oder nur eine



geringe Umsatzsteuerzahllast gegenübersteht. In diesen Fällen könnte ein dauerhaftes Verrechnungsmodell die systematisch gebotene Entlastung von der Steuer nicht mit der vom Mehrwertsteuerrecht der Union geforderten Wirksamkeit sicherstellen. Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.